Niedersächsisches
Kultusministerium

INFO

Gesamtschule

Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der

Kooperativen Gesamtschule

und der

Integrierten Gesamtschule

Informationen für Eltern, Schülerinnen und Schüler

Niedersachsen

Sehr geehrte Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,

die Gesamtschulen gehören in Niedersachsen zum festen Bestandteil des allgemeinen Schulwesens und bereichern die Schullandschaft

Nach der Grundschule wechseln die Schülerinnen und Schüler in den 5. Schuljahrgang einer weiterführenden allgemein bildenden Schule. Dabei kann die Schule ein Aufnahmeverfahren durchführen, wenn die Zahl der Anmeldungen die Zahl der freien Schulplätze übersteigt. Die Gesamtschulen führen die Schuljahrgänge 5 bis 12, wobei die nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen und die Integrierten Gesamtschulen noch bis zum Jahr 2017 die Schuljahrgänge 5 bis 13 führen, danach auch die Schuljahrgänge 5 bis 12. Ab dem Jahr 2017 wird die Abiturprüfung damit an allen allgemein bildenden Schulen mit gymnasialer Oberstufe am Ende des 12. Schuljahrgangs erfolgen. Schülerinnen und Schüler, die erst nach dem 10. Schuljahrgang einer Integrierten Gesamtschule ihren Erweiterten Sekundarabschluss I erreichen, treten anschließend in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe ein und benötigen dann 13 Jahre bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife.

Der vorliegenden Broschüre sind die wichtigsten Informationen über den Bildungsweg an einer Kooperativen oder Integrierten Gesamtschule zu entnehmen. Weitere Auskünfte zu den schulrechtlichen Bestimmungen und zusätzliches Informationsmaterial erhalten Sie über das Internet oder auf dem Postweg beim Niedersächsischen Kultusministerium. Über besondere Angebote einzelner Gesamtschulen informieren die jeweiligen Schulleitungen und Schulträger.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Althusmann
Niedersächsischer Kultusminister

Impressum

Herausgeber:
Niedersächsisches Kultusministerium
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Schiffgraben 12
30159 Hannover

E-Mail:
Pressestelle@mk.niedersachsen.de

Bestellungen:
Fax: 0511/120 7451
E-Mail: Bibliothek@mk.niedersachsen.de

Gestaltung:
www.hey-werbeagentur.de

Druck:
BWH, Hannover

Dezember 2011

Hinweis:
Die genauen Bestimmungen für die Kooperative und Integrierte Gesamtschule lassen sich unter der Internetadresse
www.mk.niedersachsen.de
(> Schule > Unsere Schulen > Allgemein bildende Schulen > Gesamtschule) nachlesen.

Diese Broschüre darf, wie alle Publikationen der Landesregierung, nicht zur Wahlwerbung in Wahlkämpfen verwendet werden.

Die Stellung der Schuljahrgänge 5 bis 10 der Kooperativen und der Integrierten Gesamtschule im niedersächsischen Schulsystem und ihre Abschlüsse

Gesamtschulen können als Kooperative (KGS) oder als Integrierte Gesamtschulen (IGS) geführt werden. Die Kooperative Gesamtschule umfasst die Schuljahrgänge 5 bis 12, die nach Schuljahrgängen gegliederte Kooperative Gesamtschule und die Integrierte Gesamtschule umfassen bis zum Schuljahr 2017/2018 noch die Schuljahrgänge 5 bis 13, im Anschluss daran ebenfalls die Jahrgänge 5 bis 12.

Eine Gesamtschule kann auch nur die Schuljahrgänge 5 bis 10 umfassen. Der Sekundarbereich I erstreckt sich auf die Schuljahrgänge 5 bis 10, der Sekundarbereich II (gymnasiale Oberstufe) auf die Schuljahrgänge 11 und 12 bzw. bis einschließlich dem Schuljahr 2017/2018 die Schuljahrgänge 11 bis 13 (siehe oben).

Gliederung

An der Gesamtschule unterrichten Lehrkräfte mit den Lehrämtern für Grund-, Haupt- und Realschulen, Gymnasien und ggf. für Förderschulen.

Kooperative Gesamtschule (KGS)

In der Kooperativen Gesamtschule werden die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium als aufeinander bezogene Schulzweige geführt; der Unterricht wird überwiegend in schulzweigspezifischen Lerngruppen erteilt.

Auf Antrag und mit Genehmigung der Schulbehörde kann eine Kooperative Gesamtschule auch nach Schuljahrgängen gegliedert werden. Der Unterricht kann in diesem Fall in mehreren Fächern eines Schuljahrgangs in schulzweigübergreifenden Lerngruppen erteilt werden; der schulzweigspezifische Unterricht muss jedoch überwiegen.

Integrierte Gesamtschule (IGS)

In der Integrierten Gesamtschule werden alle Schülerinnen und Schüler eines Schuljahrganges in der Regel in gemeinsamen Lerngruppen unterrichtet. Aufsteigend erfolgt für die Schülerinnen und Schüler, die ab dem 01.08.2010 in den 5. Schuljahrgang einer Integrierten Gesamtschule eingetreten sind, eine äußere Fachleistungsdifferenzierung auf drei Anspruchsebenen in den Unterrichtsfächern Mathematik und Englisch ab Schuljahrgang 7, in Deutsch ab Schuljahrgang 8 und in den Naturwissenschaften ab Schuljahrgang 9. Eine Schule kann beantragen, auf die äußere Fachleistungsdifferenzierung in den Schuljahrgängen 7 und 8 zugunsten einer inneren Fachleistungsdifferenzierung zu verzichten.

freier Elternwille

Die Kooperative und die Integrierte Gesamtschule bauen auf der Grundschule auf. Über die Zuordnung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulzweigen der Kooperativen Gesamtschule entscheiden die Eltern nach eingehender Beratung durch die Lehrkräfte der Grundschule. Diese Entscheidung stützt sich auf die Schullaufbahnempfehlung der Grundschule sowie das Zeugnis im vierten Schuljahr. Grundlagen für die Schullaufbahnempfehlung sind der Leistungsstand, die Lernentwicklung, das Sozial- und Arbeitsverhalten sowie Erkenntnisse aus den Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten.

Schullaufbahnempfehlung der Grundschule

Die Aufnahme in Kooperative und Integrierte Gesamtschulen kann beschränkt werden, soweit die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule überschreitet.

Abschlüsse des Sekundarbereichs I

Am Ende des 9. Schuljahrgangs der Kooperativen und der Integrierten Gesamtschule kann der Hauptschulabschluss, am Ende des 10. Schuljahrgangs können der Realschulabschluss und der Erweiterte Sekundarabschluss I erworben werden. Der im Gymnasialzweig der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschule erworbene Erweiterte Sekundarabschluss I berechtigt zum Eintritt in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe (dies gilt nach einer Übergangszeit bis 2017 dann auch für die nach Schuljahrgängen gegliederte Kooperative Gesamtschule und die Integrierte Gesamtschule). Ansonsten berechtigt der Erweiterte Sekundarabschluss I zum Eintritt in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder in das Berufliche Gymnasium.

Der Erwerb eines Abschlusses setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer schriftlichen Abschlussprüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik (Abschluss nach dem 9. Schuljahrgang) bzw. in Deutsch, erster Pflichtfremdsprache und Mathematik (Abschlüsse nach dem 10. Schuljahrgang) sowie einer mündlichen Prüfung in einem weiteren Prüfungsfach nach Wahl der Schülerin oder des Schülers voraus.

Aufgaben und Ziele der Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10

Die Gesamtschule hat wie alle Schulen die Aufgabe, den im Niedersächsischen Schulgesetz festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu erfüllen. In der Kooperativen Gesamtschule werden die Schülerinnen und Schüler in einer Schule, überwiegend aber in unterschiedlichen Schulzweigen unterrichtet. Die Zielsetzung und Arbeitsweise des Unterrichts in den Schulzweigen entspricht den für Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien festgelegten Aufgaben und Zielen. Die Kooperative Gesamtschule vermittelt insbesondere gemeinsame Lernerfahrungen und fördert soziales Lernen auch durch schulzweigübergreifenden Unterricht. Sie erleichtert den Übergang zwischen den Schulzweigen durch Abstimmung von Lehrplänen und Schulbüchern in schulzweigübergreifenden Fachkonferenzen und durch schulzweigübergreifenden Lehrereinsatz.

Bildungs- und Erziehungsauftrag

Der Unterricht an der Kooperativen Gesamtschule wird in den Fächern Deutsch, erster Fremdsprache und Mathematik nach Schulzweigen, in Sport und in der Regel in den Fächern des Fachbereichs Musisch-kulturelle Bildung schulzweigübergreifend unterrichtet. Ob der Unterricht in den übrigen Fächern, ggf. einschließlich der Naturwissenschaften, schulzweigspezifisch oder schulzweigübergreifend erteilt wird, entscheidet die Gesamtkonferenz mit Zustimmung des Schulelternrates und des Schülerrates.

schulzweigspezifischer und schulzweigübergreifender Unterricht

Die Ziele, Inhalte und Methoden für den nach Schulzweigen gegliederten Unterricht in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule sind in den fachbezogenen Kerncurricula der jeweiligen Schulform festgelegt. Für den schulzweigübergreifenden Unterricht der Kooperativen Gesamtschule gelten in den Schuljahrgängen 5 und 6 eigene fachbezogene Curriculare Vorgaben, in den übrigen Schuljahrgängen die Kerncurricula der Integrierten Gesamtschule.

Die Integrierte Gesamtschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit eine grundlegende, erweiterte oder breite und vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht ihnen eine individuelle Schwerpunktbildung. Die Arbeit der Integrierten Gesamtschule ist besonders geprägt durch das Bestreben, Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen gemeinsame Lernerfahrungen zu vermitteln und sie durch binnendifferenzierten Unterricht individuell zu fördern.

Ziele, Inhalte und Methoden für den Unterricht an der Integrierten Gesamtschule sind in den fachbezogenen Kerncurricula für die Integrierte Gesamtschule festgelegt. In einigen Schuljahrgängen des Sekundarbereichs I der Integrierten Gesamtschule wird der Unterricht in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache, Mathematik und Naturwissenschaften auf drei unterschiedlichen Anforderungsniveaus erteilt.

Kerncurricula der IGS

Unterricht und Unterrichtsschwerpunkte an der Kooperativen und der Integrierten Gesamtschule

Der Unterricht in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Gesamtschule besteht aus Pflichtunterricht, Wahlpflichtunterricht und wahlfreiem Unterricht. Pflichtunterricht besteht aus den Fächern, die für alle Schülerinnen und Schüler gelten, im Wahlpflichtunterricht haben die Schülerinnen und Schüler unter mehreren Fächern eines oder zwei auszuwählen, im wahlfreien Unterricht können sie freiwillig Fächer oder Arbeitsgemeinschaften wählen.

Unterrichtsangebot

Die jeweiligen Wochenstundenzahlen für die einzelnen Unterrichtsfächer in den einzelnen Schuljahrgängen sind in Stundentafeln festgelegt. Für die nach Schulzweigen gegliederte Kooperative Gesamtschule gilt dabei die Stundentafel der Schulform, die dem jeweiligen Schulzweig entspricht. [1]

Stundentafel

Für den Wahlpflichtunterricht in der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschule gelten die Vorgaben für die dem Schulzweig entsprechende Schulform. Wahlpflichtunterricht kann in den dafür zugelassenen Fächern auch schulzweigübergreifend eingerichtet werden.

An der nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschule ist Wahlpflichtunterricht in den Schuljahrgängen 7 bis 10 anzubieten. Dieses Angebot kann eingerichtet werden im fremdsprachlichen Fachbereich (alle genehmigten Fremdsprachen, die nicht erste oder zweite Pflichtfremdsprache sind), im Fachbereich Musisch-kulturelle Bildung (Musik oder Kunst, Gestaltendes Werken und Textiles Gestalten), im gesellschaftswissenschaftlichen Fachbereich (Geschichte, Politik, Erdkunde, Religion, Werte und Normen), im naturwissenschaftlichen Fachbereich (Physik, Chemie, Biologie, Informatik) und im Fachbereich Arbeit/Wirtschaft - Technik (Arbeitslehre, Arbeit/Wirtschaft, Technik, Hauswirtschaft). Wie bei den Integrierten Gesamtschulen entfällt im 10. Schuljahrgang der Einführungsphase der Wahlpflichtunterricht.

Wahlpflichtunterricht an der KGS

[1] Die Stundentafeln für Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien und weitere Informationen über diese Schulformen sind im Internet abrufbar unter www.mk.niedersachsen.de bei > Schule > Unsere Schulen oder bei > Service > Publikationen – Die Arbeit in der Hauptschule – Die Arbeit in der Realschule – Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums

Wahlpflichtunterricht an der IGS

In der Integrierten Gesamtschule wird Wahlpflichtunterricht in den Schuljahrgängen 7 bis 10 angeboten. In den Schuljahrgängen 7 und 8 sind Arbeit-Wirtschaft-Technik, eine zweite Fremdsprache, Naturwissenschaften und möglichst auch Gesellschaftslehre sowie Fächer des Fachbereichs Musisch-künstlerische Bildung anzubieten. Wahlpflichtunterricht kann auch fachübergreifend und fächerverbindend durchgeführt werden. Eine zweite Fremdsprache ist vierstündig, die anderen Fächer sind zwei- oder vierstündig vorzusehen, wobei die zweite Fremdsprache bereits ab dem 6. Schuljahrgang beginnt. Mit Ausnahme der zweiten Fremdsprache, die für die Dauer von mindestens vier Schuljahren beizubehalten ist, sind die gewählten Fächer für die Dauer von mindestens zwei Schuljahren beizubehalten und können in den Schuljahrgängen 9 und 10 weitergeführt oder durch andere Fächer ersetzt werden.

Ganztagsschule

Die Gesamtschule als Ganztagsschule macht ihren Schülerinnen und Schülern ein ganztägiges Unterrichts- und Freizeitangebot. Dabei können sich Abweichungen von den Stundentafeln ergeben. Die dritte Sportstunde wird im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften oder des Ganztagsangebotes bereitgestellt.

Arbeitsgemeinschaften

Ganztagsangebote sind insbesondere Arbeitsgemeinschaften, Hausaufgabenhilfe oder Förderunterricht, die nach den Möglichkeiten der Schule schulzweigübergreifend anzubieten sind. Die Teilnahme ist grundsätzlich freiwillig. Ganztagsangebote können auch von Kooperationspartnern der Schule, z. B. Sportvereinen, Musikschulen oder Unternehmen, vorgehalten werden.

Übergangsphase nach der Grundschule

Im Schuljahrgang 5 können zur Erleichterung des Übergangs der Schülerinnen und Schüler von der Grundschule zur Kooperativen Gesamtschule oder Integrierten Gesamtschule in den ersten vier Schulwochen freie Arbeits- und Unterrichtsformen im Vordergrund stehen. Die Einhaltung der Stundenanteile der Fächer und Fachbereiche ist hierbei nachrangig.

Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler, zur Verbesserung fachspezifischer Lehr- und Lernverfahren und zur Weiterentwicklung des fachübergreifenden und fächerverbindenden Lernens - an der Kooperativen Gesamtschule zusätzlich auch zur Einrichtung schulzweigübergreifenden Unterrichts - kann die Schule eine von den Stundentafeln abweichende Verteilung der Fachstunden vornehmen. Dabei sind jedoch die Gesamtwochenstunden je Fach für den Durchgang in den Schuljahrgängen 5 bis 10 einzuhalten und die Schülerpflichtstundenzahl je Schuljahrgang zu beachten.

Fremdsprachen

Eine zweite Fremdsprache wird im Realschul- und im Gymnasialzweig der nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschule und in der Integrierten Gesamtschule bereits im Schuljahrgang 6 mit vier Wochenstunden für diejenigen Schülerinnen und Schüler eingerichtet, die diese Fremdsprache im Schuljahrgang als Pflicht- oder zweite Wahlpflichtfremdsprache wählen wollen. Als zweite Fremdsprache ist Französisch, nach Möglichkeit auch Latein anzubieten. Über die Genehmigung zur Einführung einer anderen Sprache, z. B. Spanisch, als zweiter Fremdsprache entscheidet die Schulbehörde. Im Schuljahrgang 9 und 10 der Integrierten Gesamtschule kann Schülerinnen und Schülern auch ein dreistündiger Fremdsprachenunterricht angeboten werden.

Organisation und Überprüfung von Lernprozessen

Vielfalt der Unterrichtsverfahren und -formen

Die Förderung der individuellen Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen sowie die unterschiedlichen Lernsituationen und Lernfortschritte der Schülerinnen und Schüler erfordern einen angemessenen Einsatz vielfältiger Unterrichtsverfahren und -formen.

Selbstständiges und kooperatives Lernen sowie das handlungsorientierte und problembezogene Arbeiten der Schülerinnen und Schüler sollen im Unterricht angeregt und unterstützt werden. Große Bedeutung kommt deshalb neben dem Klassenunterricht den Sozialformen Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit und neben dem Lehrgangsunterricht den Unterrichtsformen Freiarbeit, Wochenplanarbeit und Projektunterricht zu.

Hausaufgaben

Übungs- und Wiederholungsphasen sowie Formen der Ergebnissicherung dienen der Festigung des Gelernten. Hausaufgaben sind hierzu eine notwendige Ergänzung und sollen dazu anregen, sich mit dem Gelernten zu beschäftigen und sich auf den Unterricht vorzubereiten.

methodische Kompetenzen

Insbesondere in den folgenden Bereichen sollen die Schülerinnen und Schüler methodische Kompetenzen erwerben: Umgang mit der Bibliothek und dem Internet, Anfertigen von Unterrichtsprotokollen und einfachen Referaten, Textverarbeitung und Tabellenkalkulation, Gestaltung und Strukturierung mündlicher Vorträge und mediengestützte Präsentationsverfahren.

Die Arbeit in den Gesamtschulen schließt auch eine Orientierung über die Berufs- und Arbeitswelt ein. Ab Schuljahrgang 8 werden deshalb Betriebsbesichtigungen und -erkundungen sowie Schülerbetriebspraktika durchgeführt. Die Schulen gehen mit Firmen, Verbänden und Institutionen Kooperationen ein, die insbesondere der Berufsorientierung dienen.

Orientierung über die Berufs- und Arbeitswelt

Die Beobachtung, Feststellung und Bewertung der Lernergebnisse haben für die Schülerinnen und Schüler die pädagogische Funktion der Bestätigung, Ermutigung, Hilfe zur Selbsteinschätzung und Korrektur. Hierzu dienen schriftliche Lernkontrollen; aber auch mündliche und andere fachspezifische Lernkontrollen spielen eine wichtige Rolle.

Lernkontrollen

Die Anzahl der zu zensierenden schriftlichen Lernkontrollen pro Schuljahr richtet sich nach der Wochenstundenzahl des Faches. Auf Beschluss der Fachkonferenz kann in bestimmten Schuljahrgängen eine schriftliche Lernkontrolle ersetzt werden durch eine andere Form der Lernkontrolle, die schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentieren und mündlich zu präsentieren ist. An einem Schultag darf von den Schülerinnen und Schülern nur eine, in einer Schulwoche dürfen nicht mehr als drei Lernkontrollen geschrieben werden.

In einem Schuljahrgang können fachbezogene verbindliche schriftliche Lernkontrollen auf der Grundlage landesweit einheitlicher Aufgabenstellungen und Bewertungsvorgaben geschrieben und bewertet werden.

Vergleichsarbeiten

Förderung und Differenzierung

Aufgrund der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und des unterschiedlichen Lernverhaltens der Schülerinnen und Schüler sind differenzierende Lernangebote und Lernanforderungen notwendig. Dazu dienen einerseits differenzierte Angebote von Pflichtunterricht, Wahlpflichtunterricht, wahlfreiem Unterricht, Arbeitsgemeinschaften und besonderem Förderunterricht. Andererseits wird durch Methoden der inneren Differenzierung im gemeinsamen Fachunterricht gezielt auf die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler eingegangen. Als besondere Differenzierungsmaßnahme an der Kooperativen Gesamtschule kann zugelassen werden, dass eine Schülerin oder ein Schüler des Haupt- oder Realschulzweiges bei entsprechenden Leistungen in Deutsch, Mathematik, Englisch, der zweiten Fremdsprache oder in den Naturwissenschaften in dem jeweiligen Fach am Unterricht des Realschul- oder des Gymnasialzweiges teilnimmt. Die äußere Fachleistungsdifferenzierung an der Integrierten Gesamtschule erfolgt durch Fachleistungskurse auf mindestens drei Anspruchsniveaus – in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und Naturwissenschaften. In Mathematik und Englisch gibt es die äußere Fachleistungsdifferenzierung ab Schuljahrgang 7, in Deutsch ab Schuljahrgang 8 und in den Naturwissenschaften ab Schuljahrgang 9. Auf Beschluss der Schule und mit Genehmigung der obersten Schulbehörde kann in den Schuljahrgängen 7 und 8 auf die äußere Fachleistungsdifferenzierung verzichtet werden.

Förderung durch Differenzierung

Besonderer Förderunterricht wird vornehmlich in den Fächern Deutsch, Mathematik und den Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen für die Schülerinnen und Schüler eingerichtet, die Kenntnisdefizite haben.

Förderunterricht

Damit für jede Schülerin und jeden Schüler die richtigen Fördermaßnahmen ergriffen werden können, wird die Dokumentation der individuellen Förderung aus der Grundschule in den Schuljahrgängen 5 bis 10, am Gymnasialzweig der Kooperativen Gesamtschule in den Schuljahrgängen 5 bis 9 fortgeschrieben.

Dokumentation der individuellen Förderung

Zu den besonderen Merkmalen der Gesamtschule gehört, dass sie eine große Vielfalt von Arbeitsgemeinschaften, z. B. Chor, Orchester, Theater, anbietet, dabei mit außerschulischen Kooperationspartnern zusammenarbeitet und ein gemeinsames Schulleben pflegt.

Arbeitsgemeinschaften

Durchlässigkeit, Versetzungen und Übergänge

Zur Mitte eines Schuljahres erhalten alle Schülerinnen und Schüler an der Kooperativen Gesamtschule als Information für sie selbst und für die Erziehungsberechtigten ein Zeugnis über den Leistungsstand in den einzelnen Unterrichtsfächern, mit dem der bisherige Lernerfolg dokumentiert und gegebenenfalls auch auf eine Gefährdung der Versetzung hingewiesen wird. Am Ende des Schuljahres folgt das Versetzungszeugnis. Für den Erwerb von Zensuren, Versetzungen und Abschlüssen in den verschiedenen Schulzweigen der Kooperativen Gesamtschule gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Schulformen. [2]

Zeugnisse an der KGS

Versetzung

[2] Einzelheiten sind in der „Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Versetzungen und Überweisungen an allgemein bildenden Schulen (Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung)“ festgelegt.

Durchlässigkeit

Zur Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Zweigen der Kooperativen Gesamtschule haben Schülerinnen und Schüler des Haupt- und Realschulzweiges einen Rechtsanspruch auf den Übergang in den Realschul- oder Gymnasialzweig, wenn ihre auf dem Zeugnis dokumentierten Leistungen bestimmte Anforderungen erfüllen. [3]

Rechtsanspruch

Überweisung

Wer im Gymnasial- oder Realschulzweig der Kooperativen Gesamtschule einen Schuljahrgang wiederholt hat und am Ende dieses oder des darauf folgenden Schuljahrganges erneut nicht versetzt werden kann, kann durch Beschluss der Klassenkonferenz mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen in den Realschul- oder Hauptschulzweig überwiesen werden. Wer ohne Empfehlung für die Realschule oder das Gymnasium am Ende des Schuljahrganges 6 des Realschul- oder Gymnasialzweiges nicht versetzt wird, kann durch Beschluss der Klassenkonferenz mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen in den nächst höheren Schuljahrgang eines der genannten Schulzweige überwiesen werden, wenn die gezeigten Leistungen eine erfolgreiche Mitarbeit im besuchten Zweig erwarten lassen.

Nachprüfung

Um die Wiederholung eines Schuljahrganges in den Schuljahrgängen 5 bis 9 zu vermeiden, kann die Schülerin oder der Schüler bei nur zwei mangelhaften Leistungen ohne Ausgleichsmöglichkeiten auf Antrag und durch Beschluss der Klassenkonferenz an einer Nachprüfung am Ende der Sommerferien teilnehmen, sofern eine erfolgreiche Mitarbeit im nächst höheren Schuljahrgang erwartet werden kann.

[3] Ein Rechtsanspruch besteht beispielsweise auf den Übergang vom Hauptschul- in den Realschulzweig, wenn der Notendurchschnitt in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik besser als 2,4, in den übrigen Fächern besser als 3,0 ist. Gleiches gilt für den Übergang vom Realschul- in den Gymnasialzweig, zusätzlich muss in der zweiten Fremdsprache mindestens die Note „befriedigend“ erreicht worden sein. Ferner darf kein Fach mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ benotet worden sein.

Zeugnisse oder Lernentwicklungsberichte an der IGS

An der Integrierten Gesamtschule werden in den Schuljahrgängen 5 bis 8 entweder Notenzeugnisse oder Lernentwicklungsberichte erstellt. Der Lernentwicklungsbericht enthält für alle Fächer und Fachbereiche und ggf. auch fächerübergreifend eine Darstellung der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers und Hinweise für die weitere Förderung. Ab Schuljahrgang 9 werden Notenzeugnisse erteilt. In den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule werden keine Entscheidungen über Versetzungen oder Nichtversetzungen getroffen. Die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe erfolgt mit Erwerb des Erweiterten Sekundarabschluss I. Wenn die Schulzeit bis zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an der Integrierten Gesamtschule auf zwölf Schuljahre umgestellt ist, entscheidet die Klassenkonferenz auf der Grundlage der Schülerleistungen, wer den 10. Schuljahrgang als Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe besucht.

Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Schülervertretungen sowie mit anderen Schulen

Beteiligung der Erziehungsberechtigten

Information und Beratung

Das Elternrecht sowie die Aufgaben der Schule erfordern eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über Grundsätze schulischer Erziehung, über Inhalte, Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie über die Lernentwicklung ihres Kindes zu informieren. Andererseits ist es auch für die Lehrkräfte wichtig, von den Erziehungsberechtigten Informationen über ihre Kinder zu bekommen. Elternabende, Elternsprechtage sowie besondere Informations- und Einzelberatungen dienen der gegenseitigen Information.

Schüler-Mitwirkung und Mitbestimmung

Schülerinnen und Schüler haben zahlreiche Möglichkeiten, in der Schule mitzuwirken, insbesondere in Konferenzen, der Schülervertretung, Schülervollversammlungen, Schülerveranstaltungen oder als Redakteure einer Schülerzeitung.

Eltern- und Schülervertretung

Die Einzelheiten der Mitwirkungsrechte und -möglichkeiten der Eltern- und Schülervertretungen sind im Niedersächsischen Schulgesetz geregelt.

Zusammenarbeit der Schulen

Die Gesamtschule arbeitet mit den Grundschulen zusammen, um den kontinuierlichen Bildungsweg der Schülerin und des Schülers zu sichern. In Dienstbesprechungen der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie der Fachlehrkräfte werden inhaltliche und organisatorische Absprachen getroffen, die den Schulübergang begleiten und die Arbeit der Schulen aufeinander abstimmen. Auch mit Schulen anderer Schulformen arbeitet die Gesamtschule zusammen, um Schülerinnen und Schülern, die die Gesamtschule verlassen, entsprechende Beratung und Hilfestellung zu geben.

Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule (IGS)

Fach	Schuljahrgang							Gesamtsumme	
	5	6	7	8	9	10	10(*Eph)	10	10(*Eph)
Deutsch	4	4	4	3	4	4	4	23	24[4)]
1. Fremdsprache (Englisch)	4	4	3	3	4	4	4	22	24[4)]
2. Fremdsprache (Wahlpflichtfremdsprache) [2)]	-	(4)	(4)	(4)	(4)	(4)	4	(20)	20
2. Fremdsprache (neu beginnende Fremdsprache)	-	-	-	-	-	-	(4)[3)]	-	(4)[3)]
Mathematik	4	4	3	4	4	4	4	23	24[4)]
Religion/Werte und Normen	2	2	2	2	2	2	2	12	12
Sport	2	2	2	2	2	2	2	12	12
Gesellschaftslehre [2)]									
Geschichte	)	)	)	)	)	)	1	)	)
Erdkunde	) 3	) 4	) 3	)3	) 3	) 3	1	) 19	) 20[2)]
Politik-Wirtschaft	)	)	)	)	)	)	2	)	)
Naturwissenschaften									
Biologie	)	)	)	)	)	)	2	)	)
Chemie	) 4	) 4	) 4	) 4	) 3[4)]	) 3	2	) 22	) 28[4)]
Physik	)	)	)	)	)	)	2	)	)
Mus.-kult. Bildung [2)]									
Musik	3	4	3	3	3	3	2	19	20[2)]
Kunst							2		
Arbeit-Wirtschaft-Technik [2)]	2	2	2	2	1	1	-	10	9[2)]
Verfügungsstunde	1	-	-	-	-	-	-	1	1
Wahlpflichtunterricht [1)]	+	+[1)2)]	4	4	4	4	-	16[1)] 20[1)]	20[1)]
Wahlunterricht	+	+	+	+	+	+		(12)[6)]	(12)[6)]
Pflichtstunden	29	30	30	30	30	30	-	179	-
	29	32	32	32	33	-	34[4)]	-	192[4)]
Höchststunden	+	+	+	+	+	+		+	+

Für die Kooperative Gesamtschule gelten die Stundentafeln der dem Schulzweig entsprechenden Schulform.

* Eph = Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe

1) Wahlpflichtunterricht bzw. zweite Fremdsprache.

2) Für Schülerinnen und Schüler, die die zweite Fremdsprache als Wahlpflichtfremdsprache wählen, entfallen im 6. Schuljahrgang zwei Pflichtstunden nach Entscheidung der Schule in den Fachbereichen Gesellschaftslehre, musisch-kulturelle Bildung und AWT. Für alle Schülerinnen und Schüler, die keine zweite Fremdsprache wählen, kann ein zweistündiger Wahlpflichtunterricht eingerichtet werden.

3) Eine zweite Fremdsprache ist in der Einführungsphase als neu beginnende Fremdsprache zu wählen, sofern in den Schuljahrgängen davor keine zweite Fremdsprache durchgehend als Wahlpflichtfremdsprache erlernt worden ist. Die Verpflichtung zur zweiten Fremdsprache entfällt, wenn diese vor Eintritt in die Einführungsphase im Sekundarbereich I als Wahlpflichtfremdsprache mindestens fünf Schuljahrgänge oder im Umfang von zwanzig Gesamtstunden durchgehend erlernt worden ist.

4) Die Schule verteilt in eigener Verantwortung die zusätzlichen Schülerpflichtstunden auf die Z-Kurse in den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung; sie kann diese Stunden als zusätzliche Fachstunden teilweise auch im Wahlpflichtunterricht einrichten.

5) Wenn Sport als Prüfungsfach gewählt wird, ist in einem Schulhalbjahr zusätzlich zweistündiger Unterricht in Sporttheorie zu belegen. Die Note in Sporttheorie ist zusätzlich im Zeugnis einzutragen.

6) Nach dem Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Schulen ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrerstunden aus diesem Kontingent dürfen für Differenzierungsmaßnahmen im Wahlpflichtunterricht sowie für weitere Differenzierungs- und Fördermaßnahmen und für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.